

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 11 (1935)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



U 7 2 16

22. März 1935 · Nr. 12 35 Rp.
XI. Jahrgang · Erscheint Freitags

Zürcher Illustrierte

Druck und Verlag:
Conzett & Huber
Zürich und Genf

Die Politik der starken Hand

Die Militärklauseln des Versailler Vertrags sind von der Reichsregierung in einer Proklamation an das deutsche Volk als nichtig erklärt worden. Zugleich hat die Regierung ein Gesetz über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht erlassen. Am Tage darauf, Sonntag den 17. März, bot sich in Berlin ein großes militärisches Schauspiel. Nach einem Festakt in der Staatsoper zu Ehren der Kriegsgefallenen begab sich der Führer mit seiner Begleitung in feierlicher Prozession zum Reichsheldenmal unter den Linden.

Bild: Der Führer und Reichskanzler unterwegs zum Ehrenmal. Zu seiner Linken General Blomberg, rechts Generalfeldmarschall von Mackensen in malerischer Husarenuniform, General Göring, General von Fritsch, Admiral Raeder.

Weitere Bilder auf Seiten 336/337.





175 Kilometer in der Stunde

Vorderansicht der ersten Dampfstromlinienlokomotive der deutschen Reichsbahn, erbaut in den Borsig-Werken in Tegel. Die Lokomotive ist 26 Meter lang und wird über 2800 PS verfügen. Bei den ersten Versuchsfahrten ist eine Höchstgeschwindigkeit von 175 Stundenkilometer erreicht worden.

Die beiden Opfer der Flugzeugkatastrophe von El Arisch in Aegypten



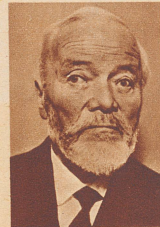
† Oberst Rudolf Frey

Luterbach, Präsident der kartellierten schweizerischen Zementfabriken. Seine militärische Laufbahn beendete er als Kommandant der Artilleriebrigade 2. Er stand im 62. Altersjahr.



† Alt Nationalrat Ernst Schmidheiny

eine führende Persönlichkeit in der schweizerischen Zementindustrie. Große Verdienste hat er sich erworben als Leiter des Eidgenössischen Kompensationsbüros während des Krieges und als Schweizer Unterhändler bei verschiedenen Wirtschaftsverhandlungen mit dem Auslande. Er war 64 Jahre alt.



† Alt Ständerat und Kantonalbankpräsident Jos. Hildebrand

Zug, starb 80jährig. Dem Zuger Kantonsrat gehörte er 38 Jahre, der Eidgenössischen Ständekammer 48 Jahre lang an.

Aufnahme Photopress



† Alt Ständerat Dr. Paul Scherrer

Verwaltungsratspräsident der Basler Kantonalbank, eine führende Persönlichkeit der Wirtschaft Basels, starb 73 Jahre alt.



† Alois Zürcher

ein erfolgreicher Auslandsschweizer, starb 94 Jahre alt in Gösau (St. Gallen). A. Zürcher, gebürtig aus Neuheim im Kanton Zug, bewirtschaftete in Ungarn ein landwirtschaftliches Gut mit über 400 Stück Großvieh



Streit um den «Schönenhof»

An der Rämistrasse in Zürich, dort, wo der Weg zur Hohen Promenade hinauf einsetzt, steht das hier abgebildete Haus. Der «Schönenhof», so heisst das Gebäude, wurde 1811 erbaut. In ihm wohnte Goethes Freundin, Anna Barbara Schultheß, und hier weilte der Dichter wiederholt auf Besuch. Eine Gedenktafel über dem Hauseingang erinnert an den hohen Gast. Nun soll das Haus verschwinden und einem Neubau Platz machen. Dagegen lehnt sich die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz mit einer Eingabe an die Behörde auf. Sie beruft sich auf einen Gesetzesparagrafen, wonach «am Aeußern von Bauwerken, denen für sich oder im Zusammenhang mit ihrer Umgebung eine geschichtliche oder ästhetische Bedeutung zukommt», keine baulichen Aenderungen vorgenommen werden dürfen.

Aufnahme Schuh